

Sozialpolitik

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **18 (1926)**

Heft 8

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Nach Erledigung der Anträge der Sektionen wurde darauf die Jahresversammlung geschlossen.



Volkswirtschaft.

Schweizerisch = deutscher Handelsvertrag. Nach langwierigen Verhandlungen ist am 14. Juli 1926 zwischen der Schweiz und Deutschland ein neuer Handelsvertrag abgeschlossen worden, der an die Stelle des bisherigen Vertrages vom 10. Dezember 1891 tritt. Von diesem alten Handelsvertrag war freilich nur noch der Vertragstext in Kraft; der Tarif war schon 1921 ausser getreten und am 6. November letzten Jahres durch ein vorläufiges Zollabkommen ersetzt worden. Dass mit Deutschland wieder ein Handelsvertrag abgeschlossen werden konnte, ist für die schweizerische Volkswirtschaft von sehr grosser Bedeutung, ist doch unser grosser Nachbarstaat im Norden das wichtigste Ziel unseres Exportes. Vor dem Kriege wanderte mehr als ein Fünftel unserer Ausfuhr nach Deutschland. 1913 waren es 22 Prozent, während unser zweitbesten Abnehmer (England) 17 Prozent unserer ausgeführten Waren aufnahm. Freilich hat sich dieses Verhältnis in der Nachkriegszeit geändert. Die Warenbezüge Deutschlands sanken infolge des Währungszusammenbruchs bis auf 7 Prozent unserer Ausfuhr (1923), während England mit 20 Prozent an die erste Stelle trat. Doch im Jahre 1925 nahm Deutschland schon wieder 18 Prozent des gesamten schweizerischen Exportes auf, und es ist nicht daran zu zweifeln, dass es in den nächsten Jahren wieder die frühere Bedeutung als Absatzmarkt der Schweiz erlangen wird. Dazu soll auch der neue Handelsvertrag etwas beitragen. Er wird das jedoch nicht in dem Masse tun können, wie es wünschenswert wäre. Denn der Vertrag spiegelt natürlich die Hochschutzzollwelle wider, die gegenwärtig Europa überflutet. Und wenn auch auf beiden Seiten eine Anzahl Zollermässigungen vertraglich zugestanden wurden, so wird dadurch weder in Deutschland noch in der Schweiz der Protektionismus in nennenswertem Masse beeinträchtigt. Die Schweiz hat u. a. einzelne Zugeständnisse gemacht auf Baumaterialien, Holz-, Papier-, Töpferwaren sowie vereinzelt Erzeugnissen der Maschinenindustrie. Deutschland reduziert seine Zölle auf einigen Produkten der Nahrungsmittelindustrie (z. B. Schokolade), auf Rohseide, Kunstseide, Stickereien und besonders auf Uhren. Der grösste Teil der vertraglichen Abmachungen besteht jedoch nicht in Zollermässigungen, sondern in blossen Tarifbindungen, indem die gegenwärtig in Kraft befindlichen Zollansätze nicht erhöht werden dürfen, solange der Vertrag in Kraft bleibt. Im übrigen enthält der Handelsvertrag die *Meistbegünstigungsklausel*, d. h. alle Erleichterungen, die einem andern Lande eingeräumt werden, müssen auch dem Vertragspartner zugestanden werden. Den Zollabmachungen sind ferner Bestimmungen über die Mitnahme von Waren im kleinen Grenzverkehr und über den Veredlungsverkehr beigelegt. Der zollfreie Stickereiveredlungsverkehr wurde indessen fallen gelassen.

Angesichts dieses sehr, sehr bescheidenen Abbaues der übermässig hohen Zollschranken verblüfft es einen zu lesen, mit welchem Optimismus der Vorsteher der Handelsabteilung des Volkswirtschaftsdepartements, Herr Stucki, den neuen Vertrag in einer Mitteilung an die Presse beurteilt. Beide Regierungen hätten den Willen bekundet, demonstrativ gegen den übertriebenen wirtschaftlichen Nationalismus Stellung zu nehmen, und der Vertrag bedeute einen « Abbau der schädlichen Zollmauern aller Länder », heisst es da. Mit solchen Mitteilungen soll wohl dem Volk Sand in die Augen

gestreut werden. Tatsache ist aber, dass auch nach diesem « Abbau » die Zollmauern beiderseits noch fast durchweg mindestens doppelt so hoch sind wie vor dem Kriege.

Der Handelsvertrag tritt einen Monat nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft, voraussichtlich auf Anfang des nächsten Jahres. Er gilt für ein Jahr und kann nachher jederzeit auf drei Monate gekündigt werden. Diese kurze Befristung zeigt, dass die Rückkehr zu einer stabilen Handelspolitik immer noch nicht eintritt, indem jede Regierung sich die Möglichkeit offen behält, die Zollschränke von neuem in Bewegung zu setzen.

Der schweizerische Aussenhandel weist im ersten Halbjahre 1926 eine geradezu bedenkliche Entwicklung auf. Es betrug die

	Einfuhr in Millionen Franken	Ausfuhr in Millionen Franken
Januar bis Juni 1925	1227	1069
Januar bis Juni 1926	1184	873
Minus gegenüber dem Vorjahr	43	196

Ein Rückgang der Ausfuhr um rund 200 Millionen Franken oder um beinahe ein Fünftel in sechs Monaten ist ein schwerer Schlag für unsere Volkswirtschaft. Es ist freilich daran zu erinnern, dass der Export im ersten Halbjahr 1925 durch die vor Inkrafttreten der englischen Zollerhöhungen nach England geworfenen Warenmengen stark erhöht wurde. Aber selbst wenn jener forcierte Export im Betrage von 70 bis 80 Millionen Franken in Abrechnung gebracht wird, steht die Ausfuhr der verflossenen sechs Monate immer noch um etwa 120 Millionen ungünstiger da als in der entsprechenden Zeit des Vorjahres. Dieser Minderexport ist ausschliesslich auf den Rückgang der Ausfuhr nach unsern drei wichtigsten Absatzmärkten zurückzuführen. Es wurde exportiert nach

	England in Millionen Franken	Deutschland in Millionen Franken	Frankreich in Millionen Franken
Januar bis Juni 1925	293	178	90
Januar bis Juni 1926	149	108	80
Minderexport 1926	144	70	10

Auch wenn die abnorme Ausfuhr nach England vom Mai bis Juni 1925 nicht gerechnet wird, ist der Absatz der schweizerischen Exportindustrie in England um 60 bis 70 Millionen Franken zurückgegangen. Der Ausfuhrhandel nach Deutschland hat 70, derjenige nach Frankreich 10 Millionen eingebüsst. Die Erklärung für diesen Exportausfall geben neben der Preissenkung auf dem Weltmarkt die andauernden, ja sogar noch verschärften Wirtschaftskrisen in Deutschland und England und der Währungszusammenbruch in Frankreich.

Dass auch die Einfuhr sinkende Tendenz zeigt, bietet keine günstigen Aussichten für die nächste Zeit. Denn ein Anziehen der Konjunktur würde eine vermehrte Eindeckung mit Roh- und Hilfsstoffen, also eine Steigerung der Einfuhr, zur Folge haben. Die Lage des schweizerischen Arbeitsmarktes hat sich denn auch in den Sommermonaten kaum gebessert. Wenn die Krisenwirkungen noch keinen grösseren Umfang angenommen haben als bis jetzt, so ist das zum guten Teil dem Umstand zu verdanken, dass sich die Kaufkraft im Inland verhältnismässig stabil erhalten hat.



Sozialpolitik.

Basler Arbeitszeitgesetz. In der kantonalen Volksabstimmung vom 26./27. Juni hat das Basler Volk das revidierte Arbeitszeitgesetz mit 8530 Ja gegen 13,088 Nein

verworfen. Von seiten der bürgerlichen Parteien war das Gesetz zur Annahme, von seiten der Arbeiterparteien und der Gewerkschaften war es zur Verwerfung empfohlen worden. Es enthielt gegenüber den geltenden Bestimmungen wesentliche Verschlechterungen und sollte als Auftakt zu weiteren Angriffen auf die Errungenschaften der Arbeiterschaft gelten.

Ob diesem Ausgang fühlt sich nun ein Einsender in der «Schweizerischen Gewerbezeitung» zu einem interessanten Kommentar berufen. Dabei richtet er seine Vorwürfe keineswegs gegen die Arbeiterschaft, sondern hauptsächlich gegen jene Parlamentarier, «die aus Angst den Kompromiss betreffend die Verkürzung unserer Arbeitszeit» zugestanden. Es wird dargelegt, dass die ausländischen Staaten von den Ausnahmen der Genfer Regelung in viel konsequenterem Masse Gebrauch machen oder «über den Thomasroman mit einem grossen Schritt hinweggehen». Die Exportindustrie habe man ruiniert und die Inlandversorgung schon zum grossen Teil dem Ausland übergeben. Die rote Universität gebe zu, dass die Arbeitsintensität durch die verkürzte Arbeitszeit nicht grösser geworden sei, und es sei das auch nie beabsichtigt worden. Und es wird nach der starken Hand gerufen, die nicht, wie die Parlamentarier, aus Angst, mit dem Geschrei der Strasse nicht übereinzustimmen, Kompromisse eingehe.

Wir begreifen den Wunsch des Schreibers, über die internationalen Uebereinkommen, sofern sie unbequem sind, mit einem grossen Schritt hinwegzukommen. Aber da ist glücklicherweise noch die schweizerische Arbeiterschaft, die sich für ihre Errungenschaften zu wehren weiss. Und es ist bezeichnend, dass der Artikelschreiber ausgerechnet nach dem Entscheid einer so demokratischen Volksabstimmung — nach der Diktatur ruft. In unserer sonst so vielgepriesenen Demokratie! Und was den «Thomasroman» betrifft — wir kennen einen andern Roman, der begreiflicherweise dem Kassandrarufer von Basel bedeutend näher steht, nämlich den Roman Abt aus dem Kanton Aargau, der durch seine berühmte Motion die schweizerische Arbeiterschaft zum Abwehrkampf gegen die Reaktion mobilisierte. Das Schweizervolk hat in einem gewaltigen Aufmarsch die generelle Verlängerung der Arbeitszeit abgelehnt, und die Arbeiterschaft wird sich auch in Zukunft mit aller Kraft gegen die Verschlechterung ihrer Existenzbedingungen wehren. Das Beispiel von Basel zeigt, dass sie es kann; das mag sich der Herr Einsender mit seinen romanhaften Diktaturgelüsten merken.

Arbeitslosenversicherung. Das Eidgenössische Arbeitsamt veröffentlicht in den «Wirtschaftsberichten des Schweiz. Handelsamtsblattes» einen Bericht über die *privaten Arbeitslosenkassen* in der Schweiz.

Einleitend wird ein Rückblick geworfen auf die Entstehung und Entwicklung der privaten Kassen in der Vorkriegszeit. Trotzdem von seiten der Kassen bereits seit langer Zeit staatliche Unterstützungen nachgesucht worden waren, wurden Bundessubventionen erst vom Jahre 1917 an durch jährliche Beschlüsse der eidgenössischen Räte gewährt. Im Jahre 1923 wurden den privaten Kassen Subventionen im Gesamtbetrage von 433,106 Franken, im Jahre 1924 von 344,773 Fr. ausbezahlt, und im Jahre 1925 belief sich die Subventionsleistung auf zirka 566,000 Fr.

Der Bericht gibt anschliessend einen Ueberblick über das Bundesgesetz vom 17. Oktober 1924 und die dadurch geschaffenen neuen Grundlagen. Subventionsbedingungen und die besondern Bestimmungen für die paritätischen Kassen werden skizziert. Interessant sind die folgenden statistischen Angaben:

Auf Ende März 1926 konnten vom Eidg. Arbeitsamt 30 private Kassen mit insgesamt 126,337 Mitgliedern anerkannt werden; den Hauptteil an dieser Mitgliederzahl

vereinigen die Arbeitslosenkassen der Gewerkschaftsverbände auf sich. Bis zum Juni dieses Jahres hat sich die Zahl der anerkannten Kassen um 4 erhöht.

Private *paritätische* Kassen sind vom Arbeitsamt bisher 7 anerkannt: die der Uhrenindustrie der Freiberge in Noirmont, die der Schweiz. Zwirnerei-Genossenschaft in St. Gallen, die der Basler Bandfabriken, die der Verbände der schweizerischen Seiden-Hilfsindustrie, die Stickerie-Arbeitslosenkasse Arbon, die Arbeitslosenkasse des Westschweizerischen Schreinermeisterverbandes und die Betriebsarbeitslosenkasse der Schweiz. Isolawerke in Breitenbach. Die Mitgliederzahl dieser Kassen ist in der oben angegebenen Gesamtmitgliederzahl der privaten Kassen inbegriffen.



Internationales.

Johann A. Hansen. Am 8. Juli ist der Vorsitzende des dänischen Metallarbeiterverbandes, Johann A. Hansen, kurz vor seinem sechzigsten Geburtstage gestorben. In ihm verliert die dänische Gewerkschaftsbewegung einen unermüdlichen und pflichtbewussten Führer. Er hat als Gründer seiner Organisation sein ganzes Leben für ihren Aufstieg eingesetzt, er vertrat sie während Jahrzehnten an nationalen und internationalen Kongressen. Und überall war Genosse Hansen ein gern gesehener Gast. Er und seine Organisation standen den kämpfenden Bruderorganisationen immer solidarisch zur Seite. Der Verstorbene hat auch im internationalen Metallarbeiterbund unermüdlich für den internationalen Zusammenschluss der Arbeiterschaft gewirkt. Auf politischem Gebiet vertrat er die Sozialdemokratische Partei im Munizipalrat der Stadt Kopenhagen, dessen Präsident er war und im dänischen Senat. Eine schwere Krankheit hatte in der letzten Zeit seine Gesundheit untergraben; dennoch kam die Todeskunde überraschend und doppelt schmerzlich. Die schweizerische Arbeiterschaft wird dem dahingeschiedenen Mitkämpfer ein treues Andenken bewahren.

Internationaler Weltwanderungskongress. Vom 22. bis 25. Juni 1926 fand in London der erste proletarische Weltwanderungskongress statt, an welchem Delegierte der Arbeiterorganisationen von vier Erdteilen über die Wanderungsfragen berieten. Der Kongress war einberufen vom Internationalen Gewerkschaftsbund und von der Sozialistischen Arbeiterinternationale, und es haben zirka 150 Delegierte daran teilgenommen.

Die Verhandlungen gaben ein getreues Spiegelbild von der ganzen Schwierigkeit der zur Diskussion stehenden Probleme. Die Delegationen nahmen nach verschiedener Hinsicht keineswegs übereinstimmende Stellungen ein, und es musste sich somit der Kongress in seinen Entschliessungen darauf beschränken, das allen Arbeitern Gemeinsame zusammenzufassen. Während die Mehrzahl der Vertreter gegenüber der Einwanderung fremder Arbeitskräfte die Forderung geltend machte, dass sie nicht zu einer Verschlechterung der Lebenshaltung der einheimischen Arbeiter führen dürfe, stehen beispielsweise die australischen Arbeiter jeder Einwanderung farbiger Arbeiter grundsätzlich ablehnend gegenüber. Im grossen ganzen neigten die Delegierten eher zur Freizügigkeit, doch wurde diese Frage in den angenommenen Resolutionen vermieden, um zu einer einheitlichen Stellungnahme zu kommen.

Aus den Beschlüssen des Kongresses geben wir auszugsweise die nachstehenden Punkte wieder:

Der internationale Gewerkschaftsbund und die Sozialistische Arbeiterinternationale bilden eine gemeinsame Kommission zur weiteren Prüfung der Wanderungsfragen. In jedem Land soll die Schaffung eines